

Abschrift

1 D 664/1938

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die Viehhändlerseheleute S [ ] und  
S [ ] L [ ] in Hösbach über Aschaffenburg  
wegen Vergehen gegen das Blutschutzgesetz

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 11. Oktober 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Teuffel,  
Dr. Rohde, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts A s c h a f f e n b u r g vom 29. Juni  
1938 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben;  
die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorin-  
stanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Das Landgericht hat weder die Abstammung der Angeklagten noch die  
der in ihrem Haushalt beschäftigten Mädchen nachgewiesen. Es begnügt  
sich

sich damit, im Urteil die Angeklagten als jüdisch, die Mädchen als deutschblütig zu bezeichnen. Auf welchen tatsächlichen Unterlagen diese Feststellungen beruhen, ist nicht ersichtlich. Es ist möglich, daß es das Landgericht bereits an der nötigen Aufklärung hat fehlen lassen. Auf jeden Fall hätte es nach der Vorschrift des § 267 Abs. 1 StPO im Urteil die Tatsachen angeben müssen, in denen es die Merkmale der jüdischen Abstammung bei den Angeklagten und die Merkmale der deutschblütigen Abstammung bei den Mädchen erblickt. Der Mangel macht es dem Revisionsgericht unmöglich, nachzuprüfen, ob die Annahmen des Landgerichts richtig sind; er ist auf die sachlich- und auf die verfahrensrechtliche Rüge der Revision zu beachten.

Auf Grund der neuen Hauptverhandlung wird das Landgericht versuchen müssen, die Abstammung der genannten Personen von ihren Großeltern an im Urteil festzustellen. Daraus wird ohne weiteres ersichtlich sein, ob die Angeklagten im Sinne des Blutschutzgesetzes Juden sind oder als solche gelten, ferner ob die Mädchen deutschblütig im Sinne dieses Gesetzes sind. Vgl. hierüber die eingehenden Ausführungen in RGSt Bd. 72 S. 161 und die dortigen Nachweisungen früherer Entscheidungen. Endlich wird das Landgericht die Staatsangehörigkeit der Mädchen noch ausdrücklich festzustellen haben.

II. Im übrigen hätten die Ausführungen des Landgerichts keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken gegeben.

a) Die Revision behauptet, daß die beiden Mädchen, von denen das eine elf, das andere zwölf Jahre alt gewesen ist, nicht auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages im Haushalt der Angeklagten beschäftigt gewesen seien. Der Ausdruck „Arbeitsverhältnis“ setze einen solchen Vertrag voraus. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Das Wort „Arbeitsverhältnis“ kommt im § 3 BlutSchG nicht vor, das den Juden die Beschäftigung weiblicher Staatsangehöriger deutschen Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalte verbietet. Das Wort wird erst im § 12 der Ersten DurchfVo zu dem genannten Gesetz gebraucht; aber auch dort findet es sich nur in dem einen der beiden Fälle, die zu der mit Gesetzeskraft ausgestatteten Erläuterung des Begriffes „im Haushalt beschäftigt“ angeführt sind. Danach ist eine verbotene Beschäftigung in einem jüdischen Haushalt immer dann gegeben, wenn die weibliche Person auf Grund eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen, oder ferner unabhängig davon dann, wenn die weibliche Person mit alltäglichen Haushaltarbeiten oder anderen mit dem Haushalt in Verbindung

bindung stehenden Arbeiten beschäftigt wird. Im letzteren Falle kommt es also nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht darauf an, ob die Aufnahme in die Hausgemeinschaft stattgefunden hat, auch nicht darauf, ob die häuslichen Arbeiten entgeltlich oder unentgeltlich, mit oder ohne einen rechtsgültigen Arbeitsvertrag vorgenommen werden. Daß dem Wortlaut auch der Sinn der angeführten Bestimmung entspricht, ergibt der Zweck, der mit ihr erreicht werden soll: Eine Deutschblütige soll durch keinerlei Dienstesaufgaben gezwungen sein, mit einem jüdischen Manne auf verhältnismäßig engem Raume und von der Außenwelt abgeschlossen zusammen zu sein; sie soll dadurch vor dem Mißbrauch ihres Abhängigkeitsverhältnisses geschützt werden. Bei Verrichtung von Arbeiten im Haushalt wird in der Regel ein Abhängigkeitsverhältnis der Arbeitenden von den erwachsenen männlichen Mitgliedern der jüdischen Hausgemeinschaft bestehen, gleichviel ob die Arbeiten auf Grund eines bürgerlichrechtlichen Vertrages oder ohne einen solchen verrichtet werden. Es kann daher angenommen werden, daß der Gesetzgeber mit Absicht davon abgesehen hat, die Beschäftigung mit Haushaltsarbeiten erst dann zu verbieten, wenn sie auf Grund eines Arbeitsverhältnisses erfolgt. Ob hiervon eine Ausnahme in dem von der Revision herangezogenen Falle zu machen ist, wenn die im Haushalt beschäftigte weibliche Person deutschen Blutes mit dem jüdischen Haushaltsvorstand oder mit einem sonst der jüdischen Hausgemeinschaft angehörenden erwachsenen jüdischen Manne verschwägert ist, braucht nicht entschieden zu werden, da ein solcher Fall hier nicht vorzuliegen scheint.

Die Entscheidung RGSt Bd. 71 S. 356 steht der hier dargelegten Rechtsauffassung nicht im Wege; die Strafbarkeit nach den §§ 3, 5 ElutZchG ist dort lediglich aus der Aufnahme einer weiblichen Person deutschen Blutes in die Hausgemeinschaft abgeleitet worden. Es bedurfte also auch nach dem oben Gesagten für jeden Fall des Nachweises, daß die Aufnahme auf Grund eines Arbeitsverhältnisses erfolgte. Der erkennende Senat kann auch den Schluß nicht anerkennen, den die Revision aus der Entscheidung RGSt Bd. 71 S. 397, 403 gezogen hat. In dieser Entscheidung handelte es sich um weibliche Personen, die im Geschäft der Angeklagten angestellt waren, bei denen also offensichtlich ein Vertragsverhältnis vorlag. Die Ausführungen dieses Reichsgerichts-Urteils, die sich unmittelbar an die von der Revision herangezogene Stelle anschließen, lassen deutlich ersehen, daß der damals erkennende Senat keinesfalls ein Vertragsverhältnis zwischen dem Vorstand des jüdischen Haushalts und der daselbst Beschäftigten als eine der gesetzlichen Voraussetzungen der Straf-

Strafbarkeit ansieht.

b) Da die Angeklagten die beiden Mädchen nicht gleichzeitig oder abwechselnd, sondern in getrennten Zeiträumen hintereinander beschäftigt haben, entspricht die - allerdings nicht näher begründete - Anschauung des Landgerichts, daß es sich um mehrere Straftaten handle, der natürlichen Auffassung. In RGSt Bd. 71 S. 397, 404 war die Sachlage anders. Immerhin wird es sich empfehlen, auf Grund der Hauptverhandlung das Verhältnis der Straftaten zueinander näher darzulegen.

c) Da in § 5 Abs. 3 BlutSchG für die hier in Betracht kommenden Straftaten Freiheitsstrafe und Geldstrafe wahlweise nebeneinander angedroht sind, kann der § 27 b StGB nicht zur Anwendung kommen. Dadurch daß das Landgericht Freiheitsstrafen gewählt hat, hat es genügend zum Ausdruck gebracht, daß es Geldstrafen dem Verschulden der Angeklagten nicht für angemessen hält.

d) Die Bemerkung in dem angefochtenen Urteil, daß ein strafrechtlicher Irrtum der Angeklagten nicht zu beachten sei, gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß diese Bemerkung nur hinsichtlich des Schuldspruchs rechtlich zutreffend ist, daß aber ein solcher Irrtum bei der Strafzumessung berücksichtigt werden kann.

gez.: Schultze

Ziegler

Teuffel

Rohde

Rittweger

---